

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit, kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§ 9 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst die Kinder und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre. Die Jugendversammlung wird durch den/die Jugendwart/in geleitet und ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 10 Beiträge

- Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- Solange es die finanzielle Lage des Vereins zulässt, wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

§ 11 Ordnungen

- Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- Die Mitgliederversammlung bestätigt die Jugendordnung bzw. die Ordnungen seiner einzelnen Abteilungen, sowie die in der Jugendversammlung bzw. in den Abteilungsversammlungen erfolgten Änderungen derselben.

§ 12 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vereins-

vermögen an die Stadt Michelstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, **mildtätige oder kirchliche** Zwecke im Stadtteil Rehbach zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am **15.01.1982** beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderungen:

MV am 21.02.1986

§ 12 Ergänzung „bzw. bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks“

MV am 19.01.1990

§ 5 Abschnitt 1 geändert

§ 6 Abschnitt d) erweitert

§ 7 Abschnitt 4 Abs. 4d-4f neu verfasst

Und um Abs. 4g-4i (alt 4d-4f) erweitert.

§ 8 Abschnitt 1 geändert und um Frauenwartin und jeweiligen Abteilungsvorsitzender/in erweitert.

§ 9 Abschnitt 1-3 gestrichen und in einem Abschnitt Neu verfasst.

§11 Um den Abschnitt 2 erweitert.

MV am 15.02.1992

§ 3 Abschnitt 1 geändert

MV am 02.03.1996

§ 1 Abschnitt 1 Änderung Postleitzahl

§ 8 Abschnitt 1 Wegfall von Pressewart, Sportwart und zwei Beisitzer

MV am 27.02.2009

§ 7 Streichung „e) Bestätigung der Frauenwartin“

§ 7, Abschnitt „f bis i“ neu Abschnitt „ e bis h“

§ 8 Abschnitt 1 Personalunion Frauenwartin & AbtLn Gymnastikabteilung aufgehoben dem/der Vorsitzenden für Kulturveranstaltungen und dem/der Vorsitzenden für Migrationsangelegenheiten ergänzt.

MV am 03.03.2012

§ 8, Abschnitt 1 Wegfall Jugendwart, Frauenwart, Abteilungsvorsitzende, Vorsitz Kulturveranstaltungen und Vorsitz Migrationsangelegenheiten.

§ 8, Abschnitt 1 neu ergänzt

...den 2 Beisitzer(innen)

Die jeweiligen Abteilungsvorsitzenden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

In den Vorstand >wählbar

MV am 15.03.2014

§ 3 Abs. 1 – 2. Satz geändert – Ehrenamtszuschale

§ 8 Abs. 1 - Schriftführer/in in Geschäftsführer/in geändert und um Jugendwart/in ergänzt.

Abs. 3 – um den/der Geschäftsführer/in ergänzt.

MV am 07.03.2015

§ 1 – Eintragung geändert - § 2 Erweiterung 2c - § 3 Abs. 2 und 3 Mittel des Vereins und Ausgaben - § 12 geändert.



SV 1977 Rehbach e.V.

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen SV 1977 Rehbach e. V. und hat seinen Sitz in 64720 Michelstadt – Rehbach. Er wurde am **06.10.1977** gegründet und **ist unter 70460 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.**
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
 - Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
 - c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und der zuständigen Landesfachverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.